



**Verein der Freunde, Förderer
und ehemaligen Schüler des
Theodor-Heuss-Gymnasiums
in Kettwig (Förderverein) e.V.**

Förderverein des THG Kettwig – Hauptstraße 148 – 45219 Essen

Theodor-Heuss-Gymnasium
Hauptstraße 148
45219 Essen
Tel.: (02054) 95430 info@foerdern-thg.de

Bankverbindung: Förderver. THG Kettwig
Kontonummer: 7005572
BLZ 36050105 Sparkasse Essen
Konto-Nr. (BLZ 360 501 05)
Steuer-Nr. 112/5968/0434

Essen, 11. Juni 2012

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit laden wir Sie recht herzlich zur **Jahreshauptversammlung** des Fördervereins
am Mittwoch, den 27. Juni 2012, um 19:30 Uhr ein.

Die Versammlung findet im Mensa-Bereich (Erdgeschoß, ehemalige Pausenhalle) statt.

Die neuen Herausforderungen einer Europaschule und die wachsenden Anforderungen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich verlangen von uns allen ein größeres Engagement als in der Vergangenheit. Wir müssen unsere Strategie neu ausrichten und neue Projekte initiieren, um das THG auch in Zukunft zielgerichtet unterstützen zu können. Ihre Ideen und Anregungen sind dabei ausdrücklich willkommen! Betiligen Sie sich! Gemeinsam können wir viel erreichen. Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit!

Auf der Sitzung werden wir die Arbeitsschwerpunkte für das kommende Jahr festlegen und über die Verwendung von Spendengeldern entscheiden.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
5. Antrag auf Satzungsänderungen (siehe Rückseite)
 - a. Anpassung des Mitgliedsbeitrags
 - b. Erweiterung des Vorstands
 - c. Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung
6. Wahl des Vorstands
7. Wahl zweier Kassenprüfer
8. Festlegung von Strategie und Arbeitsschwerpunkten
9. Ehemaligentreffen
10. Vergabe der Fördermittel
11. Verschiedenes

Nutzen Sie die Jahreshauptversammlung, um Vorschläge einzubringen und die Zukunft mitzugestalten! Wir hoffen auf ein reges Interesse und bitten um zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Neumann
(1. Vorsitzender)

Sabine Rast Burkhalter
(2. Vorsitzende)

Gegenüberstellung der bisherigen Satzungsbestimmungen und der geplanten Änderungen

Bisherige Satzung (Stand 07/2011)

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Regel innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Hauptversammlung. Der Jahresbeitrag beträgt 15 €. Über die Zahlungen und etwaige freiwillige Mehrleistungen erhält das Mitglied am Jahresende eine Spendenquittung für steuerliche Zwecke. Spendenbescheinigungen werden ab 15 € ausgestellt. ...

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Leiter des Gymnasiums. ... Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag in den ersten 5 Monaten des Kalenderjahres statt. ...

Entwurf der Satzungsänderung (Stand 06/2012)

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Regel innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Hauptversammlung. Der Jahresbeitrag beträgt 30 Euro. Dieser Beitrag und etwaige freiwillige Mehrleistungen sind steuerlich absetzbar. Bis zu einem Betrag von 200 Euro pro Jahr kann dazu der Vereinfachte Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV verwendet werden. Bei Zahlungen ab 200 Euro erhält das Mitglied am Jahresende eine Zuwendungsbescheinigung für steuerliche Zwecke. Barspenden und Sachspenden werden ab 30 Euro quittiert. ...

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Leiter des Gymnasiums und bis zu zwei Beisitzern. ... Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer ein Vorsitzender sein muss.

§ 13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. ...